



## **6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen – Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung**

Die Stadt Ornbau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung).

### **§ 1**

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.
- (2) Die Gebühr für den Kindergarten beträgt bei beantragten Besuchszeiten
  - bis 20 Stunden / Woche 85,00 Euro monatlich
  - bis 25 Stunden / Woche 95,00 Euro monatlich
  - bis 30 Stunden / Woche 105,00 Euro monatlich
  - bis 35 Stunden / Woche 120,00 Euro monatlich
  - bis 40 Stunden / Woche 135,00 Euro monatlich
  - bis 45 Stunden / Woche 150,00 Euro monatlich
- (3) Die Gebühr für die Kinderkrippe beträgt bei beantragten Besuchszeiten
  - bis 20 Stunden / Woche 90,00 Euro monatlich
  - bis 25 Stunden / Woche 100,00 Euro monatlich
  - bis 30 Stunden / Woche 115,00 Euro monatlich
  - bis 35 Stunden / Woche 125,00 Euro monatlich
  - bis 40 Stunden / Woche 140,00 Euro monatlich
  - bis 45 Stunden / Woche 160,00 Euro monatlich

(4) Der Gebührensatz bei der Hortbetreuung beträgt:

bis 10 Stunden / Woche 38,00 Euro monatlich

bis 15 Stunden / Woche 56,00 Euro monatlich

bis 20 Stunden / Woche 75,00 Euro monatlich

bis 25 Stunden / Woche 90,00 Euro monatlich

(5) Erfolgt die Aufnahme während eines Monats, so wird der volle Gebührensatz nach Abs. 2, 3 und 4 erhoben.

### **§ 5 Ermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 20,00 Euro pro Monat ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensbescheinigung). Der Antrag ist samt Nachweis bei der Stadt Ornbau einzureichen.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Ornbau, 06.08.2021

  
Stadt Ornbau  
Marco Meier  
Erster Bürgermeister

